

GENTECHNIK - ETHISCHE ASPEKTE

Christliche Grundsätze zur Bioethik

1. Wissenschaft und Technik sind nicht wertneutral. Sie müssen im Dienst der menschlichen Person stehen und ihre Würde und Rechte als Ebenbild Gottes beachten.
2. Jedes menschliche Wesen muss vom ersten Augenblick seines Daseins geachtet werden. Auch der Embryo ist als Person zu behandeln. Vorgeburtliche Diagnostik und therapeutische Eingriffe am Embryo dürfen daher sein Leben nicht gefährden.
3. Menschliche Embryonen sind kein „biologisches Material“, das zum Zweck der Forschung frei hergestellt werden darf und mit dem beliebig experimentiert werden kann.
4. Heterologe künstliche Befruchtung und Ersatzmutterchaft widersprechen der Einheit der Partnerschaft und der Würde der Partner.

Der Mensch: sein eigener Schöpfer?

Das Potenzial der Gentechnik verführt die einen zu einer Machbarkeits-Euphorie, die anderen zu einer völligen Ablehnung. Beides ist falsch. Es gilt, ethisch richtige Ziele und Methoden in der Gentechnik zu unterstützen, falsche Zielsetzungen der Gentechnik zu durchschauen und weder alles zu glauben, was sie verspricht, noch alles zu tun, was sie ermöglicht. Gefordert sind Sensibilität und die Fortentwicklung moralischer Kompetenz. Insbesondere gilt es, die Würde des Menschen, die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, ebenso wie die Selbstbestimmungsrechte und die Persönlichkeitsrechte zu achten und so einer Kultur des Lebens zum Durchbruch zu verhelfen.

Das Verhalten des Christen gegenüber den einzelnen Anwendungsbereichen der Gentechnik kann je unterschiedlich bestimmt sein von Zustimmung, Wachsamkeit, Betroffenheit und Widerstand.

Das Nachdenken über den Menschen selbst darf in einem solchen gesellschaftlichen Diskurs nicht zu kurz kommen. Es muss überdies deutlich werden, dass ökonomische Gründe nicht hinreichen, um bestimmter ethisch nicht vertretbarer Forschung oder ethisch problematischer Verfahren zum Durchbruch zu verhelfen. Hinter manchen gentechnischen Forschungen und Entwicklungen verbergen sich auch zuweilen massive wirtschaftliche Interessen, die zu einer industriellen Verwertung und Nutzung des Menschen führen können. Der christliche Glaube bewahrt uns vor Machbarkeits- und Erlösungsphantasien, die an wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Errungenschaften angehängt werden. Er bewahrt uns auch vor der Anerkennung moralisch bedenklicher Ziele sowie moralisch falscher Mittel.

Wort der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin 2001

Katholischer Katechismus

Forschungen und Experimente, die am Menschen vorgenommen werden, können keine Handlungen rechtfertigen, die in sich der Menschenwürde und dem sittlichen Gesetz widersprechen. Auch das allfällige Einverständnis der betreffenden Menschen rechtfertigt solche Handlungen nicht. Ein Experiment, das an einem Menschen vorgenommen wird, ist sittlich unerlaubt, wenn es dessen Leben oder physische und psychische Unversehrtheit unverhältnismäßigen oder vermeidbaren Gefahren aussetzt. Solche Experimente widersprechen der Menschenwürde erst recht, wenn sie ohne Wissen und Einverständnis der Betroffenen oder der für sie Verantwortlichen vorgenommen werden. n 2295

Offene Fragen in der Diskussion um die Bioethik / Gentechnik

- ⇒ Statt durch Reproduktionsmedizin Kinderlosigkeit um jeden Preis zu überwinden, könnte auch ein sinnvoller Umgang mit Kinderlosigkeit kultiviert werden.
- ⇒ Wie verhalten sich gentechnisch veränderte Lebewesen in der Natur?
- ⇒ Wie steht es bei der Reproduktionsmedizin um die personale Liebe als Zentrum der menschlichen Fortpflanzung?
- ⇒ Insbesondere menschliches Leben ist prinzipiell unverfügbar. Eine Technologisierung der Fortpflanzung widerspricht der Würde und der Gottesebenbildlichkeit allen Lebens.
- ⇒ Die totale Verfügbarkeit aller genetischen Daten beim Menschen (z.B. Genomanalyse vor Bewerbungen, Versicherungsabschlüssen) führt zu einer totalen Kontrolle des Menschen.
- ⇒ Probleme sollten stets so gelöst werden, dass die Lösung nicht größere Probleme verursacht als das Ausgangsproblem!

Argumente für die Gentechnik

1. Kampf gegen Krankheit

Immun-, Erb-, Krebserkrankungen können in der Zukunft durch Gentechnik geheilt werden.

2. Kampf gegen Unterernährung/Hungertod

Schädlingsresistente, eiweiß-, mineralstoffreiche Pflanzenzüchtungen durch Gentechnik. Functional Food kann den Hungertod besiegen.

3. Kampf gegen Umweltzerstörung

Erhaltung des Ökosystems (Öl-Killerbakterien bei Tankerunfällen). Geringerer Einsatz von Dünger in der Landwirtschaft, weil dieser durch Gentechnik effektiver ist. Auf schädliche Hormonbeigaben in der Tierzucht kann verzichtet werden.

4. Unterstützung

bei der Identifizierung bestimmter Personen

Straftäter/innen können zweifelsfrei mittels der Genomanalyse identifiziert werden. Dies gilt natürlich auch für die Identifizierung von Opfern bei Naturkatastrophen, Unfällen ...

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933

§1 1. Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

2. Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. Angeborenem Schwachsinn
2. Schizophrenie
3. Zirkulärem (manisch depressivem) Irresein
4. Erblicher Fallsucht
5. Erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea)
6. Erbliche Blindheit, erbliche Taubheit
7. Schwerer erblicher körperlicher Missbildung
8. Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

Wann beginnt das menschliche Leben?

Die Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens ist heute zur Existenzfrage für zahlreiche Embryonen geworden. Denn durch Techniken wie Klonen, Stammzellenforschung oder die Präimplantationsdiagnostik (genetische Untersuchung des künstlich gezeugten Embryos) wird der Embryo in seiner ersten Lebensphase als Rohstoff für Experimente, als Mittel für fragwürdige Zwecke missbraucht und vernichtet. Das Recht des Menschen auf Leben ist in allen **Menschenrechtsdokumenten** festgehalten, so auch in Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen: Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit seiner Person." Wenn nach dem Beginn menschlichen Lebens gefragt wird, geht es um den Beginn unserer Existenz. Es geht um die Frage, ab wann ein Mensch ein Mensch ist, der das Recht auf Leben hat.

Katholischer Katechismus

Das menschliche Leben ist heilig, weil es von seinem Beginn an ‚der Schöpfermacht Gottes‘ bedarf und für immer in einer besonderen Beziehung zu seinem Schöpfer bleibt, seinem einzigen Ziel. Nur Gott ist der Herr des Lebens von seinem Anfang bis zu seinem Ende: Niemand darf sich, unter keinen Umständen, das Recht anmaßen, ein unschuldiges menschliches Wesen direkt zu zerstören. n 2258
Da der Embryo schon von der Empfängnis an wie eine Person behandelt werden muss, ist er wie jedes andere menschliche Wesen im Rahmen des Möglichen unversehrte zu erhalten, zu pflegen und zu heilen. n 2274

Wem gehört der Embryo?

Nach österreichischem Recht hat das ungeborene Kind ab Empfängnis ein Recht auf Leben. Eine Einschränkung besteht jedoch insofern, als nach der Fristenregelung ein Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft straflos bleibt. Die Verfügungsgewalt über den lebenden Embryo liegt also innerhalb dieser Frist bei der Mutter. Rechte Dritter sind ausgeschlossen. Über den lebenden Embryo außerhalb des Körpers der Frau hat die Mutter weitreichende Verfügungsgewalt und indirekt auch der Ehegatte/Lebensgefährte. Das Fortpflanzungsmedizinengesetz erlaubt nur eine eingeschränkte Zahl von Befruchtungen. Zwischen Befruchtung und Implantation kann durch Sinnesänderung eine Einpflanzung verweigert werden. In diesem Fall sind die Embryonen binnen Jahresfrist zu vernichten. Was muss - nach unseren Gesetzen - mit abgetriebenen Embryonen und Föten geschehen? Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz zeigt, dass es zwar Regelungen für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten gibt, für „Abtreibungsabfälle“ allerdings findet man nichts. Abtreibungen sind nicht meldepflichtig. Für abgetriebene Föten gibt es auch keine Totenbescheinigung. Sie sind in der Krankenanstalt zu entsorgen. Die Nutzung und Verwertung von Embryonen und Föten, die durch Abtreibungen „anfallen“, ist - mit Ausnahme einiger Krankenanstaltenordnungen - nicht geregelt.



Stadien des Lebens

Um einen bestimmten Zeitpunkt der biologischen Entwicklung als den Beginn eines Menschenlebens bestimmen zu können, müssen Zusatzannahmen gemacht werden.

Mensch von Anfang an!

Das Leben eines jeden Menschen beginne mit der Vereinigung von Ei- und Samenzelle. Denn ab diesem Zeitpunkt startet eine kontinuierliche Entwicklung und Entfaltung, die niemals unterbrochen wird bis zu unserem Tod - sofern niemand in dieses Geschehen eingreift. Es ändert sich lediglich unsere Erscheinungsweise, die Geburt ist ein Übergang - keine Zäsur in unserer Entwicklung.

Hier wird angenommen, dass der Mensch in hohem Maße durch sein Genom definiert sei.

Mensch - ab der Nidation?

Das menschliche Leben beginne erst mit der Einnistung in die Gebärmutter (14. Tag).

Hier wird hingewiesen auf die vielfältigen mütterlichen Faktoren, denn diese seien die Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Embryos.

Mensch - nur mit Gehirn?

Das menschliche Leben beginne mit der Bildung von neuronalen Strukturen und des Gehirns. Menschsein sei an ein funktionierendes Gehirn gebunden. Meist wird als Begründung angeführt, dass auch der Tod eines Menschen dann eingetreten ist, wenn seine Hirnfunktionen irreversibel ausgefallen sind.

Mensch - nur mit Herzschlag?

Das menschliche Leben beginne mit dem Schlagen des Herzens, am 21. Tag.

Mensch - ab seiner Überlebensfähigkeit?

Das menschliche Leben beginne mit der Fähigkeit, auch außerhalb des Mutterleibs zu überleben.

Mensch - ab der Geburt?

Die Geburt stelle eine eindeutige Zäsur dar. Ab diesem Zeitpunkt ist der Mensch nicht mehr auf den Körper der Mutter angewiesen.

In unserer Rechtskultur gilt noch immer die Geburt als Einschnitt, der für die Bestimmung von Rechten und Pflichten für den Umgang miteinander eine entscheidende Rolle spielt. In Dokumenten, mit denen wir unsere Identität ausweisen, steht „geboren am ...“. Es steht dort nicht „Verschmelzung von Ei- und Samenzelle am ...“.

Mensch contra Person

In der Argumentation um den Beginn des menschlichen Lebens wird manchmal zwischen „Mensch“ und „Person“ unterschieden. Nicht alle Menschen sind Personen. Der Mensch beginnt erst Person zu sein, wenn er gewisse qualitative Kriterien erfüllt wie:

- Interesse auf Überleben und Weiterleben
- (Selbst-)Bewusstsein
- Selbstbestimmung
- Schmerzempfinden
- Rationalität.

Nur Personen haben dieser Philosophie zufolge ein Recht auf Leben. Auch die umstrittene Biomedizin-Konvention des Europarats unterscheidet zwischen menschlichem Wesen (human being), Person (person) und jedem (everybody). Sie ist 1997 in Kraft getreten und enthält Regeln zur Anwendung von Biologie und Medizin am Menschen. Das österreichische Parlament hat das Übereinkommen bislang nicht ratifiziert.